

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 25. Juli

1968

Satzungen und Wahlordnung für die Laienräte der Erzdiözese Freiburg. — Pastoraler Priestertag am 4. September aus Anlaß des 82. Deutschen Katholikentages in Essen

Nr. 122



Satzungen und Wahlordnung für die Laienräte der Erzdiözese Freiburg

Nach eingehenden Beratungen meines Ordinariates, des Seelsorgeamtes, der Konferenz der Geistlichen, des Vorstandes und der Vollversammlung des Diözesanrates bestätige ich hiermit die nachfolgenden Satzungen und die Wahlordnung für die Laienräte des Erzbistums. Sie treten am 1. Juli 1968 für 3 Jahre in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien zur Bildung von Pfarr- und Dekanatsausschüssen sowie des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die bisherige Diözesangeschäftsstelle der Katholischen Aktion ist nunmehr „Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken“.

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird auf Sonntag, den 26. Januar 1969, festgelegt.

Nach den nunmehr geltenden Satzungen sind die Katholikenausschüsse der Dekanate bis zum 30. März 1969 und der Diözesanrat bis zum 31. Mai 1969 neu zu konstituieren.

Bis zur Wahl bzw. Neukonstituierung der Gremien bleiben die Vorstände im Amt.

Freiburg, den 29. Juni 1968

Hermann

Erzbischof

Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die der Pfarrgemeinde im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heili-

gung, Weltdienst und Caritas. Er gibt gemäß dem Dekret über das Apostolat der Laien das Recht und die Pflicht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten.

Für alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte ist die Pflege des religiösen Lebens unerlässliche Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Sie werden sich deshalb in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern vor allem um ihre geistige Formung und um ihre religiöse Weiterbildung bemühen. (Vgl. Dekret „Über das Apostolat der Laien“, Nr. 32).

Für die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates sind Zusammenarbeit und Vertrauensverhältnis zwischen dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat grundlegend und im Interesse der Einheit der Pfarrgemeinde von allen Beteiligten zu erstreben.

I. Angaben des Pfarrgemeinderates

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

1. Die Fragen des pfarrlichen Lebens mit dem Pfarrer zu beraten und ihn in seinem Amt zu unterstützen;
2. die Arbeit der einzelnen Organisationen und Gruppen in der Pfarrei anzuregen, zu fördern und unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit aufeinander abzustimmen;
3. Entschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen und Einrichtungen zu fassen;
4. für die Belange der Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit einzutreten;
5. die Pfarrgemeinde im Katholikenausschuß des Dekanates zu vertreten.

II. Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.

a) Mitglieder kraft Amtes sind:

Der Pfarrer, die in der Pfarrei tätigen Seelsorgegeistlichen, ein(e) Vertreter(in) der in der Pfarrei tätigen Ordensleute, die hauptamtlich in der

Seelsorge tätigen Laien und ein Vertreter des Stiftungsrates.

b) Gewählte Mitglieder:

Entsprechend der Größe der Pfarrei wird die nachfolgend bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch die Pfarrgemeinde in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl regelt die Wahlordnung.

Der Pfarrgemeinderat kann sachkundige Laienmitglieder durch Mehrheitsbeschluß hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten darf ein Drittel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Anzahl der gewählten Mitglieder:

In Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl	unmittelbar gewählt durch die Pfarrgemeinde:	höchstens hinzugewählt vom Pfarrgemeinderat:
bis zu 1 000	6	2
1 000 — 2 000	9	3
2 000 — 4 000	12	4
4 000 — 6 000	15	5
6 000 — 8 000	18	6
über 8 000	21	7

Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat dauert drei Jahre.

III. Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.

Dieser besteht aus dem Pfarrer und aus drei vom Pfarrgemeinderat zu wählenden Laienmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

In Pfarreien mit weniger als 2 000 Katholiken kann ein Laienmitglied des Vorstandes entfallen. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt dann auch die Schriftführung.

Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit Zwei-Drittel-Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Sodann werden der Stellvertreter und der Schriftführer mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Pfarrer beim Vorliegen gewichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Katholikenausschusses des Dekanates.

2. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er kann zur Sitzung für einzelne Fragen Berater hinzuziehen.

3. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates regelt im einzelnen die Rahmengeschäftsordnung. Diese wird vom Diözesanrat beschlossen.

4. Der Pfarrgemeinderat kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen oder Ausschüsse für bestimmte Fragen einsetzen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter für den jeweiligen Aufgabenbereich sollen mit den entsprechenden Sachausschüssen des Katholikenausschusses im Dekanat zusammenarbeiten.

In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

5. Für die Entschlüsse des Pfarrgemeinderates gilt:

a) Der Pfarrgemeinderat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

b) Entschlüsse, die Angelegenheiten betreffen, deren Wahrnehmung zum amtlichen Pflichtenkreis des Pfarrers gehören, sind im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu fassen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so können beide Partner den zuständigen Dekan und den Vorsitzenden des Katholikenausschusses des Dekanates anrufen. Diese entscheiden gemeinsam über den Streitfall.

c) Soweit Entschlüsse für die Durchführung finanzielle Aufwendungen seitens der Kirchengemeinde notwendig machen, ist die Zustimmung des Pfarrers bzw. des Stiftungsrates in bezug auf die Kostendeckung erforderlich.

d) An einer Sitzung teilnehmende Berater können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

6. Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Pfarrei.

IV. Pfarrversammlung

Der Pfarrer und der Vorstand des Pfarrgemeinderates laden wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindeglieder zu einer Pfarrversammlung ein, in der der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

V. Vertreter des Pfarrgemeinderates im Katholikenausschuß

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vertretung der Pfarrgemeinde für den Katholikenausschuß des Dekanates bzw. Bezirks (vgl. Satzung der Katholikenausschüsse der Dekanate im Erzbistum Freiburg).

VI. Stadtausschüsse

Die Vorstände der Pfarrgemeinderäte einer Stadt sollen für gemeinsame Aufgaben einen Stadtausschuß bilden, der die Arbeit der Pfarrgemeinderäte der Stadt koordiniert.

VII. Inkraftsetzung dieses Statuts

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1968 in Kraft, und zwar zur Erprobung für drei Jahre. Sie ist für alle Pfarrgemeinderäte des Erzbistums Freiburg verbindlich.

Satzung der Katholikenausschüsse der Dekanate im Erzbistum Freiburg

I. Aufgaben des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß des Dekanates dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die den Katholiken des Dekanates im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Weltdienst und Caritas.

Im einzelnen gehört zu seinem Aufgabenbereich:

1. Die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern, aufeinander abzustimmen und, wenn nötig, zu vermitteln.
2. Die Durchführung gemeinsamer überpfarrlicher Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer Träger zu finden ist.
3. Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Gibt es in einem Landkreis mehrere Dekanate bzw. überschneiden sich deren Grenzen mit denen des Landkreises, sollen sich die Katholikenausschüsse bzw. deren Vorstände oder Sachausschüsse zur Behandlung solcher Fragen treffen.

4. Den Dekanatsklerus in seelsorgerlichen Fragen zu beraten.
5. Die Katholiken des Dekanates im Diözesanrat zu vertreten, sowie Erfahrungen und Anregungen an den Diözesanrat weiterzugeben.
6. Dafür zu sorgen, daß die vom Diözesanrat gefaßten Beschlüsse und von ihm gestellten Aufgaben vom Katholikenausschuß und von den Pfarrgemeinderäten durchgeführt werden.

II. Zusammensetzung des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Dem Dekan, zwei vom Dekanatsklerus gewähl-

ten Seelsorgegeistlichen und den hauptamtlich für das Dekanat in der Seelsorge tätigen Laien;

2. den Vertretern der Pfarrgemeinderäte des Dekanates;

Gemeinden unter 4000 Katholiken entsenden einen Vertreter, Gemeinden mit über 4000 Katholiken entsenden zwei Vertreter;

3. den Dekanatsführungen der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen, sowie den Vertretern der überpfarrlich organisierten Vereinigungen;
4. sachkundigen Männern und Frauen, die vom Katholikenausschuß im Einvernehmen mit dem Dekan berufen werden;
5. den Leitern der Sachausschüsse (vgl. Ziffer IV), soweit diese nicht bereits nach Ziffer 1 bis 4 dem Katholikenausschuß angehören.

III. Der Katholikenausschuß wird alle drei Jahre neu konstituiert.

IV. Arbeitsweise des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß wird tätig durch den Vorstand, die Sachausschüsse und seine Vollversammlung.

1. Der Vorstand des Katholikenausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Dekan. Er kann bei Bedarf durch Beisitzer erweitert werden.

Die Laienmitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Für den Vorsitzenden des Vorstandes ist im ersten Wahlgang Zweidrittel-Mehrheit notwendig, in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Gegen die Wahl des Vorsitzenden hat der Dekan bei schwerwiegenden Gründen Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diözesanrates.

Der Vorsitzende vertritt den Katholikenausschuß im Diözesanrat.

2. Der Katholikenausschuß beauftragt gegebenenfalls einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben. Er richtet Sachausschüsse ein.

Insbesondere sollen folgende Aufgabengebiete in jedem Katholikenausschuß bearbeitet werden:

Ehe und Familie,
Erziehung und Schule,
Jugendarbeit und Jugendbildung,
Erwachsenenbildung,
Soziale und caritative Aufgaben,
Ökumenische Aufgaben,
Berufs- und Arbeitswelt,
Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leiter und Mitglieder der Sachausschüsse, denen Geistliche und Laien angehören können, werden vom Vorstand berufen. Jeder Sachausschuß soll einen Geistlichen Beirat haben, der vom Dekan im Benehmen mit dem Dekanatsklerus benannt wird. Diesen Sachausschüssen können auch Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglieder des Katholikenausschusses sind.

3. Die Arbeitsweise des Katholikenausschusses und seiner Sachausschüsse regelt im einzelnen die Rahmengeschäftsordnung. Diese wird vom Diözesanrat beschlossen.
4. Der Vorstand erstellt einen Etat über die Sachausgaben des Katholikenausschusses des Dekanates. Diese Ausgaben werden von den Pfarreien übernommen entsprechend ihrer Seelenzahl. Über die Umlage entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Dekanatsklerus. Wo eine Gesamtkirchengemeinde besteht, übernimmt sie die Kosten. Für die Verwaltung dieser Gelder bestellt der Vorstand einen Rechner.

V. Inkraftsetzung des Statuts

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1968 in Kraft, und zwar zur Erprobung für drei Jahre. Sie ist für alle Katholikenausschüsse des Erzbistums Freiburg verbindlich.

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg

Der Diözesanrat dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die den Katholiken der Erzdiözese im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Weltdienst und Caritas.

I. Aufgaben des Diözesanrates

1. Die Arbeit der Katholikenausschüsse und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzu-

regen, zu fördern, aufeinander abzustimmen und, wenn nötig, zu vermitteln.

2. Die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen im Erzbistum zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist.
3. Den Bischof und die Diözesanverwaltung in Fragen des Apostolates der Laien zu beraten.
4. Anliegen der Katholiken des Erzbistums in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. Die Laienmitglieder für den Seelsorgerat des Erzbistums zu wählen.
6. Die Vertreter des Erzbistums im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

II. Mitglieder des Diözesanrates

Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1. den Vorsitzenden der Katholikenausschüsse der Dekanate;
2. je einem Delegierten der größeren kirchlich anerkannten Diözesanorganisationen und Institutionen. Über das Vertretungsrecht entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand des Diözesanrates im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.
3. Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanrat im Einvernehmen mit dem Erzbischof berufen werden;
4. dem Bischöflichen Referenten und dem Rektor des Seelsorgeamtes;
5. den sieben Vertretern der Pfarrer im Seelsorgerat;
6. den Leitern und Geistlichen Beiräten der Diözesan-Sachausschüsse, soweit diese nicht bereits nach Ziffer 1—3 dem Diözesanrat angehören.

III. Der Diözesanrat wird alle drei Jahre neu konstituiert.

IV. Arbeitsweise des Diözesanrates

Der Diözesanrat wird tätig durch den Vorstand, die Sachausschüsse und seine Vollversammlung.

1. Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und dem Bischöflichen Referenten. Der Bischöfliche Referent vertritt den Erzbischof.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes stellt die Vollversammlung des Diözesanrates eine Kandidatenliste für die Vor-

standswahl auf. In dieser Liste müssen mindestens 3 und höchstens 5 Personen für das Amt des 1. Vorsitzenden und mindestens 8, höchstens 16 Personen als stellvertretende Vorsitzende vorgeschlagen werden.

Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen. Über die Aufnahme in die Kandidatenliste entscheidet die Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Aufstellung der Kandidatenliste kann auch außerhalb einer Tagung der Vollversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Das Verfahren im einzelnen ist in diesem Fall von der Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluß festzulegen.

Der Vorstand legt die Kandidatenliste unverzüglich dem Herrn Erzbischof vor. Etwaige Einwendungen des Herrn Erzbischofs werden mit dem Vorstand besprochen und von diesem berücksichtigt. Der Vorstand gibt bis spätestens 14 Tage vor der Wahl die endgültige Kandidatenliste bekannt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zwei-Drittel-Mehrheit, im zweiten und in folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Geistliche Beirat wird vom Erzbischof ernannt.

Der Vorstand erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer, der vom Erzbistum angestellt wird.

2. Der Diözesanrat bildet (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Diözesanseelsorgerat) Sachausschüsse. Ihnen können auch Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglieder des Diözesanrates sind.

Insbesondere sollen für folgende Aufgabengebiete Sachausschüsse gebildet werden:

- Ehe und Familie,
- Erziehung und Schule,
- Jugendarbeit und Jugendbildung,
- Erwachsenenbildung,
- Soziale und caritative Aufgaben,
- Ökumenische Aufgaben,
- Berufs- und Arbeitswelt,
- Staat und Gesellschaft,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Herrn Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge des Diözesanrates bestellt. Die Geistlichen Beiräte werden vom Herrn Erzbischof berufen. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses soll sich auf zehn bis fünfzehn beschränken.

3. Die Arbeitsweise des Diözesanrates und seiner Sachausschüsse regelt im einzelnen die Rahmengeschäftsordnung. Diese wird vom Diözesanrat beschlossen.

4. Die Finanzierung der Sachausgaben des Diözesanrates übernimmt das Erzbistum. Für die Teilnehmer an Tagungen des Diözesanrates und der Sachausschüsse stellt das Erzbistum Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Fahrtkosten werden auf Antrag ersetzt.

V. Inkraftsetzung dieses Statuts

Vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1968 in Kraft, und zwar ad experimentum für drei Jahre.

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

Für die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates gilt folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahl durch die Pfarrgemeinde

Die nach der Satzung zu wählenden Laienmitglieder des Pfarrgemeinderates werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Wahlrecht kann nur einmal und nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt mit Hilfe der Wählerliste oder einem geeigneten Ausweis des Wählers.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder katholische Christ, der in der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Er muß ferner ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sein und der Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Kandidatenliste

1. Der Pfarrgemeinderat stellt bis acht Wochen vor der Wahl eine Liste der zu wählenden Laienmitglieder auf und holt vorher deren schriftliche Zu-

stimmung ein. Die Liste soll mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten als Personen zu wählen sind. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

2. Diese Kandidatenliste ist mindestens sieben Wochen vor der Wahl zwei Wochen lang im Pfarrhaus offenzulegen und an den beiden Sonntagen der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise z.B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief mitzuteilen. Es muß jeweils darauf hingewiesen werden, daß Ergänzungsvorschläge eingereicht werden können (siehe § 6).

§ 5 Wahlvorstand

1. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl wird zu deren Vorbereitung und Durchführung der Wahlvorstand gebildet. Diesem gehören an:
 - a) der Pfarrer als Vorsitzender,
 - b) ein vom Stiftungsrat zu entsendendes Mitglied,
 - c) drei Vertreter des Pfarrgemeinderates, die der Pfarrgemeinderat nach Aufstellung der Kandidatenliste wählt. Personen, welche für die Wahl zum Pfarrgemeinderat kandidieren, sollen dem Wahlvorstand nicht angehören.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer statt der Vertreter des Pfarrgemeinderates drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlvorstand. Der für diesen Fall gebildete Wahlvorstand übernimmt die Aufstellung auch der vorläufigen Kandidatenliste (siehe § 4, 1.).

2. Der Wahlvorstand stellt bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) her.

§ 6 Ergänzungsvorschläge

1. Bis drei Wochen vor dem Wahltermin können Ergänzungsvorschläge für die Kandidatenliste beim Wahlvorstand eingereicht werden, die durch 20 Unterschriften von Wahlberechtigten unterstützt werden müssen. Die schriftliche Zustimmung der Kandidaten ist beizufügen.
2. Der Wahlvorstand ergänzt die vorläufige Kandidatenliste um die ordnungsgemäßen Ergänzungsvorschläge. Er gibt spätestens eine Woche vor der Wahl die endgültigen Kandidaten in alphabetischer Anordnung bekannt und stellt den Wahlberechtigten die Stimmzettel zur Verfügung.

§ 7 Wahltermin

1. Der Wahltermin wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.
2. Der Wahlvorstand setzt Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung fest. In Pfarrgemeinden mit meh-

ren Orten und Ortsteilen kann nach Einzelorten oder Ortsteilen abgestimmt werden.

§ 8 Wahlablauf

1. Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlvorstand zu sorgen; er hat die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren. In Zweifelsfällen sind die Angaben durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muß auf dem Stimmzettel vermerkt sein.
3. Die Stimmzettel sind vom Wahlvorstand entgegenzunehmen.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Zählung der abgegebenen Stimmen ist vom Wahlvorstand vorzunehmen. Er entscheidet mit Mehrheit über die Gültigkeit zweifelhaft gekennzeichneter Stimmzettel. Ein Stimmzettel ist vor allem ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind.
3. Ablauf der Wahlhandlung und Ergebnis der Stimmzählung sind in einer Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Die Niederschrift ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 10 Wahlprüfung

1. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag der Pfarrgemeinde bekanntzugeben. Gegen das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb 14 Tagen nach seiner Bekanntmachung unter Angabe der Gründe Einspruch erheben.
2. Der Wahlvorstand hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende des noch amtierenden Pfarrgemeinderates, wo ein solcher nicht bestand, der Pfarrer, beruft den Pfarrgemeinderat innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.

In dieser Sitzung wird der neue Vorstand gewählt.

§ 12 Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie dessen Vorstand sind vom Pfarrer der Pfarrgemeinde alsbald bekanntzugeben und dem Dekan mitzuteilen.
2. Die Namen und die Anschriften der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte teilt das Dekanat unverzüglich der Geschäftsstelle des Diözesanrates mit.

§ 13 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl der Nächste nach.

Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Katholikenausschüsse der Dekanate und den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg

I. Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates, des Katholikenausschusses des Dekanates und des Diözesanrates der Katholiken, im folgenden kurz „Laienrat“ genannt, werden von dem gewählten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Wo ein Pfarrgemeinderat oder Katholikenausschuß noch nicht besteht, wird die erste Sitzung des zu bildenden Laienrates bis zur Wahl des Vorsitzenden vom Pfarrer bzw. Dekan geleitet.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode behält der Vorsitzende die Leitung der Sitzung des neuen Laienrates bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden bei.

II. Einberufung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft eine Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen mit beigefügter Tagesordnung ein.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Erörterung mit dem Vorstand jeden Laienrates aufgestellt. Dabei muß Anträgen von Laienratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung stattgegeben werden, wenn sie mindestens eine Woche vor Aufstellung der Tagesordnung beim Vorstand eingegangen und von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Laienrates unterschrieben sind.
3. Der Pfarrgemeinderat muß im Jahr wenigstens viermal, der Katholikenausschuß zweimal, der Diözesanrat einmal einberufen werden. Der Laien-

rat muß ferner einberufen werden, wenn der Pfarrer, bzw. Dekan, bzw. der Bischöfliche Referent des Diözesanrates, oder ein Viertel der Mitglieder des Laienrates dieses verlangen.

III. Verlauf der Sitzungen

1. Alle Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Nach der Eröffnung einer Sitzung des Laienrates durch den Vorsitzenden folgen gemeinsames Gebet oder Schriftlesung.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Der Vorsitzende leitet die Aussprache. Er ist gegebenenfalls berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er übt die volle Sitzungsgewalt aus. Über Anträge zur Geschäftsordnung muß er sofort abstimmen lassen.
5. Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muß. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende oder der Schriftführer die Formulierung des Antrages. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime oder namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder durch die Satzung vorgeschrieben ist.
Bei Stimmgleichheit sind die Anträge abgelehnt.

6. Der Laienrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist im Protokoll zu vermerken. Ist der Laienrat dann nicht beschlußfähig, hat der Vorsitzende die Sitzung zu vertagen und unverzüglich neu einzuberufen. In der darauf folgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist der Laienrat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Tritt während einer Sitzung Beschlußunfähigkeit ein, so ist die Sitzung zu vertagen.
7. In jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das zumindest die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse enthalten muß. Es ist vom Schriftführer oder Verfasser und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden alsbald dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Dekanen und allen Mitgliedern zugestellt.

8. Die Protokolle werden im Archiv der Pfarrei, bzw. des Dekanates, bzw. der Geschäftsstelle des Diözesanrates aufbewahrt. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

IV. Vorstand

Der Vorsitzende jeden Laienrates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und den Verlauf der Sitzungen gelten entsprechend die Regelungen der Ziffern II und III.

V. Ausschüsse

1. Soweit ein Laienrat Sachausschüsse bildet, werden deren Mitglieder vom Vorstand berufen.
2. Jeder Ausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Rahmengesäftsordnung über den Sitzungsverlauf sinngemäß auch für die Ausschüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder des Laienrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist zu jeder Ausschußsitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses.

Nr. 123

Ord. 24. 7. 68

Pastoraler Priestertag

am 4. September 1968

aus Anlaß des 82. Deutschen Katholikentages
in Essen

Programm:

- 8.30 Uhr Hl. Messe
Konzelebration des Bischofs von Essen mit 6 Priestern.
Predigt: Bischof Dr. Franz Hengsbach
Domkirche
- 10.00 Uhr 1. Arbeitstagung
„Das moderne Priesterbild, dogmatische Grundlagen des priesterlichen Selbstbewußtseins“
Professor Dr. Karl Rahner, Universität Münster.
Podiumsgespräch
Leitung:
Professor Dr. Johannes Hirschmann,
Frankfurt/Main

Teilnehmer:

Professor Dr. Karl Rahner, Münster
Professor Dr. Joseph Ratzinger, Tübingen
Professor Dr. Leonhard Weber, München
Assistent Dr. Theo Schneider, Bochum
Haus der Technik (Hörsal A)
am Hauptbahnhof

15.00 Uhr

2. Arbeitstagung

„Das moderne Priesterbild, pastorale Einordnung des priesterlichen Dienstes“
Professor Dr. Alois Müller, Universität Fribourg

Podiumsgespräch

Leitung:

Professor Dr. Heinz Fleckenstein,
Würzburg

Teilnehmer:

Professor Dr. Alois Müller, Fribourg
Privatdozent Dr. Norbert Greinacher, Münster
Dr. Felix Schösser, Frankfurt/Main
Professor Dr. Heribert Heinemann, Essen

17.30 Uhr

Schlußwort

Dr. Franz Hengsbach, Bischof von Essen

Haus der Technik (Hörsaal A)
am Hauptbahnhof

Anmeldung der Teilnahme und Anforderung eines besonderen Ausweises für den Priestertag sind sofort zu richten an die

Geschäftsstelle 82. Deutscher Katholikentag
43 Essen, Zwölfling 12, Telefon 2204/452,

weil wegen des zu erwartenden starken Andranges sonst die Möglichkeit der Teilnahme an den Veranstaltungen des Priestertages nicht gewährleistet ist.

Soweit Quartiernachweis gewünscht wird, ist für die Zimmerbestellung das allgemeine Faltblatt des Katholikentages zu verwenden, das allen Pfarrämtern zur Verfügung steht oder bei der Geschäftsstelle in Essen angefordert werden kann.

Erzbischöfliches Ordinariat